

**Vorlage Nr. 19/305-L/S**

**für die Sitzungen der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

**am 01. März 2017**

**Änderung der Abfallmeldung von Seeschiffen**

**A. Problem**

Die Regelungen des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dienen dem Ziel, das Einbringen von Schiffsabfällen auf See zu verringern. Das Gesetz verpflichtet grundsätzlich alle Schiffe, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen und bei jeder Schiffsankunft anhand eines genormten Abfallmeldebogens anzugeben, welche Abfälle in welchen Mengen entsorgt werden sollen. Der Meldebogen basiert auf durch die Internationale Seeschiffahrtsorganisation IMO getroffenen international gültigen Verabredungen, die in EU-Recht überführt wurden. Der bestehende Meldebogen wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59 des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände geändert. Diese Änderung ist in Bremer Landesrecht zu überführen.

**B. Lösung**

Anlage 2 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wird entsprechend den internationalen Vorgaben und der EU-Rechtsetzung geändert (Anlage). Damit wird der neuen und detaillierteren Abfallkategorisierung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO Rechnung getragen. Des Weiteren werden entsprechend der EU-Rechtsetzung zusätzliche Angaben erhoben über die Art und Menge von Schiffsabfällen, die im Hafen, in dem zuletzt eine Entsorgung stattgefunden hat, in Hafenauffanganlagen entsorgt wurden.

**C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanziell und personalwirtschaftlich ergeben sich keine Änderungen.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Änderungen des Gesetzes und der Verordnung besondere geschlechterspezifische Auswirkungen haben.

#### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

#### **E. Beschluss**

1. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmen der Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zu.
2. Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bitten den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dem Senat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft zuzuleiten.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes  
über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände  
Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Anlage 2 (zu § 6) des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 – 9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Satzteil vor der Nummer 1 wird die Angabe „A.“ vorangestellt.
2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„ 9. Art und Menge der zu entsorgenden und an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

*Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und siebte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.*

**Art und Menge der zu entladenden / an Bord verbleibenden Schiffsabfälle / Ladungsrückstände**

1	2	3	4	5	6	7
Abfallart	Menge des abzugebenden Abfalls  m <sup>3</sup>	Lagerkapazität an Bord  m <sup>3</sup>	Menge des an Bord bleibenden Abfalls  m <sup>3</sup>	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird	Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Hafen anfällt m <sup>3</sup>	Im Hafen der letzten Entsorgung abgegebene Abfallmenge m <sup>3</sup>
<b>Altöl</b>						
Bilgenwasser						
Ölschlamm						
Sonstige (bitte angeben)						
<b>Abwasser*</b>						
<b>Müll</b>						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (wie Papier, Glas, Metall)						
Speiseöl						
Asche aus der Abfallverbrennung						
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
<b>Ladungsrückstände**</b>						

1	2	3	4	5	6	7
MARPOL I						
MARPOL II						
MARPOL V						

\* Die Angabe zu Abwasser ist nicht erforderlich, wenn die legale Einleitung nach der Regel 11 Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens auf See beabsichtigt ist.

\*\* Auch Schätzwerte sind zulässig.

Datum der Meldung		Verantwortlicher für die Meldung	
-------------------	--	----------------------------------	--

3. Dem Wort „Achtung“ nach der Nummer 9 wird die Angabe „B.“ vorangestellt.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.